

**Satzung des Fördervereins  
der Grundschule und Kita Leuthen e.V.  
vom 07.07.2015**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule und KITA Leuthen e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus unter der Registernummer VR 1727 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Leuthen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - finanzielle Unterstützung von ausgewählten Lehr- und Lernmitteln, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
  - die Unterstützung von Schülerfahrten und Exkursionen,
  - die Organisation von geistig-kulturellen und anderen Veranstaltungen,
  - die Verstärkung der Kommunikation zwischen den Schülern und den am Zweck des Vereins interessierten Personen und Institutionen,
  - die Anerkennung von hohen Leistungen,
  - die Unterstützung von wirksamen Öffentlichkeitsmaßnahmen beider Einrichtungen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 4 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein:
  - durch Mitgliedsbeiträge
  - durch Spenden
  - durch sonstige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist unzulässig.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Zahlungen oder sonstige Zuwendungen nicht an Vereinsmitglieder geleistet werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen (ordentliche Mitglieder), insbesondere aber auch von Firmen, Verbänden und Behörden erworben werden, die bereit sind, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu fördern (fördernde Mitglieder).
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat.
4. Die Mitgliedschaft erlischt,
  - a) mit dem Tode des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mit Wirkung zum jeweiligen Kalenderjahr.
  - c) mit dem Ausschluss durch den Beschluss des Vorstandes.  
Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt. Über einen Widerspruch des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.  
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Vorstand beschließt die Beitragshöhe und der Modus der Beitragszahlung wird mit der Veröffentlichung im Heimatblatt oder auf der Homepage angezeigt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung im Heimatblatt für die Stadt Drebkau.  
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung darüber an anderer Stelle nichts anderes bestimmt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung (Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrzeit. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag von der Versammlungsleitung festgestellt. Die Auflösung des Vereins und eine Änderung seiner Satzung können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sein.  
Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, muss zu dem Antrag eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist zu dieser Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern bei der zweiten Einberufung auf diese Folge hingewiesen wird.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl der Kassenprüfer,
  - c) Entgegennahme der Jahresberichte, Jahresrechnungen und der Kassenprüfberichte,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Änderung der Satzung und
  - f) Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassierer und
  - drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
  - Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für eine Zeit von zwei Kalenderjahren zu wählen.
2. Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.

## **§ 11 Gesetzliche Vertretung**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.